Stadt Heringen/Helme

Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kleines Feld / Straße der Einheit“

Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Verfahrensschritt der letzten formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

01

Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

2397

Stadt Heringen/Helme
17. Juni 2020
EINGANG

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Heringen/Helme
Straße der Einheit 100
99765 Heringen/Helme

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1272

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen
310-4621-2549/2020-16062064-
BPL-SO-Kleines Feld 2.Ä

Weimar
15.06.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 04.05.2020 zum Entwurf Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Heringen/Helme, Landkreis Nordhausen, für das Gebiet „Kleines Feld" (Planstand: 4/2020)

2 Anlagen

Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat - an die Adresse: giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mailadresse: claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.

Im Auftrag

i.V.

Jürgen Matz
Abteilungsleiter
Bauwesen und Raumordnung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage 1 zum Schreiben vom 15.06.2020
(Az: 310-4621-2549/2020-16062064-BPL-SO-Kleines Feld 2.Ä)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. (x) Fachliche Stellungnahme

   ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Kleines Feld / Straße der Einheit" der Stadt Heringen soll die Erweiterung des vorhandenen REWE-Lebensmittelmarktes um ca. 460 m² auf maximal 1.960 m² Verkaufsfläche (VKF) ermöglicht werden.

Zum Vorhaben wurde eine Auswirkungsanalyse vom April 2020 (BBE Handelsberatung GmbH Erfurt) vorgelegt. Ein Einzelhandelskonzept für die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme liegt nicht vor.

Die Stadt Heringen/Helme ist gemäß Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung ThürStAnz Nr. 44/2012 vom 29.10.2012) als Grundzentrum benannt (RP-NT, Z 1-1). Diese Ausweisung gilt entsprechend 2.2.11 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) weiter fort. Im zugeordneten Grundversorgungsbereich (Stadt Heringen/Helme und die Gemeinden Görsbach und Urbach) soll die Versorgung für den Grundbedarf sichergestellt werden (RP-NT, G 1-8).

Das Vorhaben entspricht dem Konzentrationsgebot und dem Kongruenzgebot gemäß Z 2.6.2 und G 2.6.2 des LEP.

Wie in den Unterlagen dargelegt, dient die Erweiterung von ca. 460 m² VKF einer Modernisierung des Marktes. Es ist somit nicht anzunehmen, dass damit wesentliche Umsatzsteigerungen verbunden sind. Aufgrund der Ausrichtung der Planung auf die Nahversorgung ist mit keinen wesentlich veränderten Auswirkungen zu rechnen.

Allerdings führt die Erweiterung des REWE-Lebensmittelmarktes auf fast 2.000 m² VKF zu einer Attraktivitätssteigerung des Standortes. Bereits bei dem vorhandenen Markt handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Mit dem benachbarten Netto-Lebensmittelmarkt bildet der REWE-Markt eine Agglomeration gemäß Z 2.6.5 des LEP und einen Einzelhandelsschwerpunkt mit einer umfangreichen Verkaufsfläche für die Nahversorgung.

Entsprechend der Auswirkungsanalyse haben sowohl der Netto- als auch der REWE-Lebensmittelmarkt eine wichtige Bedeutung für die Nahversorgung von Heringen/Helme. Durch die Erweiterung des REWE-Lebensmittelmarktes wird es zu Umsatzumlenkungsquoten von durchschnittlich ca. 8 % kommen. Von einer Schließung des Netto-Lebensmittelmarktes ist dennoch nicht auszugehen.

Die räumlich integrierte Lage einschließlich der damit verbundenen verkehrlichen Anbindung (PKW und ÖPNV sowie Anlieferung) entsprechen dem Integrationsgebot gemäß G 2.6.4 des LEP, wenngleich die fußläufige Erreichbarkeit nur aus Teilbereichen der Stadt günstig ist.

Aus der Auswirkungsanalyse geht hervor, dass aufgrund der geringen Einzelhandelsausstattung in Heringen/Helme weder ein typischer zentraler Innenstadtbereich noch ein Nahversorgungszentrum abzugrenzen sind. Die beiden Lebensmittelmärkte REWE und Netto stellen den Einzelhandelsschwerpunkt der Landgemeinde dar.

Aus raumordnerischer Sicht ist ein Konzept für die künftige Entwicklung des Grundzentrums unter Berücksichtigung der städtischen und Einzelhandelsfunktionen/-strukturen zu empfehlen, um Planungen/Funktionen besser steuern zu können, gegebenenfalls (einen) zentrale(n) Versorgungsbereich(e) zu entwickeln und längerfristig eine ausgewogene Nahversorgungsstruktur zu erreichen.

Anlage 2 zum Schreiben vom 15.06.2020
(Az: 310-4621-2549/2020-16062064-BPL-SO-Kleines Feld 2.Ä)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes

Der Flächennutzungsplan der für den Bereich der ehemals eigenständigen Stadt Heringen/Helme (jetzt Landgemeinde durch Zusammenschluss mit den Gemeinden Hamma. Auleben, Windehausen und Uthleben) wurde am 27.04.1995 genehmigt und am 09.06.1995 bekannt gemacht. Für die Ortsteile Hamma, Windehausen und Uthleben liegen ebenfalls Flächennutzungspläne vor, die ebenfalls in o. g. Zeit rechtswirksam wurden. Für den Ortsteil Auleben liegt kein Flächennutzungsplan vor. Die Aussage in der Begründung zur 2. Änderung im Punkt 8.3 zum Vorliegen eines Flächennutzungsplanes für die Stadt Heringen/Helme in ihrer heutigen Abgrenzung ist daher nicht korrekt und zu ändern.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. In der Begründung werden insoweit Aussagen vermisst, ob der Flächennutzungsplan für den Bereich Heringen/Helme bzw. die Flächennutzungspläne für die weiteren Ortsteile insgesamt noch den heutigen objektiven und subjektiven Entwicklungsbedürfnissen der Stadt Heringen entsprechen. Dieses dürfte zumindest für die Bauentwicklungsflächen zu verneinen sein. Auf die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Im vorliegenden Fall soll der bestehende Lebensmittelmarkt um ca. 450m² Verkaufsraumfläche erweitert werden, so dass im Ergebnis eine Verkaufsraumfläche von knapp 2.000m² entsteht. Die Erweiterung soll räumlich innerhalb der bereits erfolgten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kleines Feld", im festgesetzten Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel, Zweckbestimmung SB-Lebensmittelmarkt", erfolgen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld" trat mit Bekanntmachungsdatum vom 15.07.2010 in Kraft. In diesem Zusammenhang ist nach Aussage in der Begründung zur jetzt vorgelegten 2. Änderung eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Diese (ausgefertigte und bekanntgegebene) Berichtigung des Flächennutzungsplanes, die insoweit eine Darstellung eines Sondergebietes Handel, Zweckbestimmung SB-Lebensmittelmarkt, enthalten müsste, liegt hier nicht vor.

Das Vorliegen der wirksamen Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist im vorliegenden Fall Voraussetzung zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes und damit entscheidend für die Frage der Genehmigungspflicht der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Soweit eine Bekanntgabe der Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2010 im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kleines Feld" nicht erfolgte, so wäre dieses zwingend nachzuholen.

LANDKREIS NORDHAUSEN
DER LANDRAT

2

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Stadt Heringen/Helme
Straße der Einheit 100
99765 Heringen/Helme

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Unser Aktenzeichen/ Kassenzeichen: *(bitte stets angeben)*	60.3 - 2. Änderung B-Plan Nr. 3 „Kleines Feld" in Heringen
Auskunft erteilt:	Frau Körner
Fach-/Stabsbereich:	60 Bau und Umwelt
Dienstgebäude:	Behringstraße 3, Haus 1
Zimmer:	303
Telefon:	03631/911 6000
Telefax:	03631/911 3949
E-Mail: *(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*	umwelt@lrandh.thueringen.de
Datum:	09.06.2020

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld" der Stadt Heringen/Helme im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Benachrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab.
Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.

Fachbereich Bau und Umwelt

FG Bau und Verkehr – Untere Bauaufsichtsbehörde

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Frage der regionalplanerischen Zulässigkeit der Erhöhung der Verkaufsfläche ist nicht Gegenstand der Prüfung der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Sollten hierzu seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 310, Einwände erhoben werden, dürfte dies Auswirkungen auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit haben. Bei beabsichtigten Abweichungen von raumordnerischen Vorgaben im Rahmen der Abwägung wird insofern eine vorherige Konsultation der Unteren Bauaufsichtsbehörde empfohlen.

Gemäß den Ausführungen in der Auswirkungsanalyse (Anlage 2) ist trotz der angestrebten Erhöhung der Verkaufsfläche eine Reduzierung der Stellplätze von derzeit 107 auf 93 vorgesehen.

Hierzu ergeht der Hinweis, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren ein Stellplatznachweis vorzulegen ist (§ 49 ThürBO). Ob die vorgesehene Stellplatzanzahl zukünftig ausreichend ist, kann im Rahmen der Prüfung des Bebauungsplanes nicht abschließend eingeschätzt werden.

FG Bau und Verkehr - Untere Denkmalschutzbehörde

Denkmalschutzrechtliche Belange, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu vertreten sind, werden von der o. a. Planung nicht berührt.

FG Bau und Verkehr – Untere Verkehrsbehörde

Gemäß den von der Stadt Heringen im Internet eingestellten Planunterlagen beinhaltet die Planänderung einen Anbau an den vorhandenen Markt mit dem Ziel der besseren Produktpräsentation.

Änderungen der Verkehrsanbindung und der öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gelände werden nicht beschrieben. Die Erreichbarkeit der Handelseinrichtungen bleibt im vorhandenen Umfang gegeben.

Aus der Auswirkungsanalyse ist jedoch zu entnehmen, dass sich die Stellplatzanzahl gegenüber den letzten, der Unteren Verkehrsbehörde vorliegenden Unterlagen zum Markt um 14 Stück verringern wird.

Die Untere Verkehrsbehörde hat keine Einwände gegen den Marktumbau, jedoch sollten die verkehrsrechtlichen Auswirkungen betrachtet werden und ausreichende Berücksichtigung finden.

Sachgebiet Kreisstraßen

Seitens des Sachgebietes Kreisstraße gibt es keine Einwände zum vorgestellten Planverfahren.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zur Erschließung ist der Anschluss an die öffentlichen Ver- (hier: Trinkwasserleitung) und Entsorgungsleitungen (hier: Abwasser, Leitungssystem des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue") herzustellen.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und sonstigen befestigten Bodenflächen kann im Vorhabenbereich versickert werden. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10, 12 und 57 WHG erforderlich. Die Einleitung in das Grundwasser ist entsprechend dem DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 153 qualitativ und quantitativ zu bewerten. Im Rahmen der Bean-

unterwegs im SÜDHARZ KYFFHÄUSER

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

tragung sind entsprechende Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens im Vorhabensbereich erforderlich.

Für die Planung und Bemessung von Niederschlagsversickerungsanlagen sind die Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen (Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt – Nr. 18/96) (Anlage 4), das DWA-Arbeitsblatt-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) sowie das DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 153 zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen. Weiterhin werden keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG tangiert.

Die Ausgleichspflanzungen sind gemäß den Festsetzungen aus den vorherigen Planständen dauerhaft zu erhalten.

Untere Bodenschutzbehörde

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.

FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht keine Einwände.

FG Abfallwirtschaft und Deponie

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des FG Abfallwirtschaft und Deponie keine Einwände.

Das Grundstück (Straße der Einheit 123), auf dem sich der REWE-Markt befindet, ist an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen angeschlossen.

Vorgehalten wird ein (Pflicht)Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 60 Litern. Sollte dieses Fassungsvolumen nach der Erweiterung der Verkaufsfläche nicht mehr ausreichen, hat eine entsprechende Anforderung zu erfolgen.

Die im Landkreis Nordhausen gültigen abfallrechtlichen Satzungen sowie ausführlichen Hinweise zu den angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten sind unter www.abfall-nordhausen.de einsehbar oder bei der Abfallberatung des Landkreises Nordhausen (Tel.: 03631/91 43 120) zu erfragen.

unterwegs im SÜDHARZ KYFFHÄUSER

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen

Aufgrund der derzeitigen Situation gibt das Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen keine Stellungnahme ab.

Stab Kommunikation, Kreistag, Wirtschaft und Tourismus

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld" der Stadt Heringen/Helme im o.g. Verfahren kann nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung zugestimmt werden.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist die Stadt Heringen als Grundzentrum festgelegt. Es sollen verschiedene Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung geleistet werden. Eine dieser Funktionen ist die Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion, welche die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen regelt. Die Grund- und Nahversorgung der Stadt heringen inklusive der Ortsteile bzw. der Gemeinden Görsbach sowie Urbach ist u.a. dadurch sichergestellt, dass das betroffene Objekt in diesem Maße vorhanden ist.

Untersetzt wird dies durch den aktuell gültigen Regionalplan Nordthüringen, in dem Heringen zu den Grundversorgungsbereichen zählt.

Die genannten Gründe für die Erweiterung der Verkaufsraumfläche sind daher als angemessen anzusehen, da sich durch die zusätzliche Fläche und die damit geplanten Maßnahmen (u.a. breitere Gänge, ausreichend Platz für Events) die Attraktivität für die Kunden steigern könnte. Eine stetige Kaufkraft könnte somit den Standort auf eine lange Zeit sichern.

Das Vorhaben ist aus Sicht der Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung gerechtfertigt und wird als positiv bewertet.

Fachbereich Gesundheitswesen

FG Hygiene und Infektionsschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des FG Hygiene und Infektionsschutz keine Einwände.

Freundliche Grüße

Jendricke
Landrat

unterwegs im SÜDHARZ KYFFHÄUSER

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

3

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern

Stadt Heringen / Helme
Straße der Einheit 100
99765 Heringen / Helme

Stadt Heringen/Helme
2206
20. Mai 2020
EINGANG

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

karsten.eube
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52031320

Artern,
18. Mai 2020

Bebauungsplan Nr. 3 „Kleines Feld / Straße der Einheit" (2. Änderung) der Stadt Heringen/Helme
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplanes und nehmen wie folgt Stellung:

1. Planungsgrundlage

Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben[1]. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist[2].

Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLBG und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbg

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di auch 13:00-18:00 Uhr

---

1) § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)
2) § 1 (2) S. 2 PlanzV 90

Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen ***innerhalb des Geltungsbereiches*** *mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom ..... übereinstimmen.*

Artern, den .....

Siegel

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Katasterbereich Artern –

In diesem Zusammenhang empfehlen wir ihnen, die Flurstücksbezeichnung des südlich angrenzenden Flurstückes in der Planzeichnung darzustellen.

2. Sicherungsmaßnahmen

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis

Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung

4

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Bau und Verkehr

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

STADTPLANUNGSBÜRO
MEIßNER & DUMJAHN GbR
Käthe – Kollwitz – Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Uwe Bernert

Durchwahl:
Tel. 0361 57-4174405
Fax 0361 57-4174302

uwe.bernert@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
04.05.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43.1-43.1.52 – 3460

Leinefelde - Worbis
13.05.2020

Kreisstraße 27

Bauleitplanung der Stadt Heringen / Helme

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld“ in Heringen / Helme

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das überplante Gebiet befindet sich innerhalb der Ortslage der Stadt Heringen / Helme an der Kreisstraße 27.

Die Zuständigkeit für eine Stellungnahme ist beim Landratsamt des Landkreises Nordhausen angesiedelt.

Die eingereichten Unterlagen sende ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Zimmermann

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalbereich Nord
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter https://www.thueringen.de/th9/tlbv/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Freistaat Thüringen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

5

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. des. Christian Tannhäuser

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 325
Telefax +49 361 573223-391

Christian.Tannhaeuser@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
V-D_Ref_IV-5692-NDH-Stell.-10815/2020

Weimar
28.05.2020

Heringen - B-Plan Nr. 3 "Kleines Feld"
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Planung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind aus der Umgebung des Plangebietes bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.
Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind uns mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.
Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. des. Christian Tannhäuser
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Nordhausen,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
[redacted]

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
4. Mai 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/540-1-43553/2020

wse/ro-0013

Weimar
17. Juni 2020

Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld" der Stadt Heringen/Helme, Landkreis Nordhausen
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (http://www.tlug-jena.de/kartendienste/).
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen
Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)
Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz
Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1
Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109
Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise
AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 2 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

☐ keine Betroffenheit

☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz

☐ Bedenken/Einwendungen

☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (http://www.infogeo.de).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.

8

Thüringer Energienetze

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Thomas Grabe
Telefon: 036338/686100
thomas.grabe@thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086 0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

VDE TSM GEPRÜFT

DVGW TSM GEPRÜFT

19.05.2020

Heringen / Helme Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kleines Feld"

Vorgang: 20-10586

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Heringen / Helme Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kleines Feld". Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Elektroenergie- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.
Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.
Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.
Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.
Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx.

Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.
Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen.
Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx. Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen schnellstmöglich zukommen, damit wir Ihnen rechtzeitig einen Netzanschlussvertrag anbieten können. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 16-20 Wochen.

Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung veröffentlicht.

Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Thüringer Energienetze

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.

Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Zusätzliche Hinweise Erdgasversorgungsanlagen

Im Umfeld des Anfragebereiches befinden sich folgende Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

• Gasleitungen < 5 bar

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/ Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich betragen bei:

• Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse)

Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:

• Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
• Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
• Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
• Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container, etc) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

• Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
• Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
• Sämtliche Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden
• Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden
• Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln

Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.

Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten.

Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,0 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,0 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.

An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.

Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:

• Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 0,2 m

Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.

Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.

Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Gas		
	Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck)	blau
	Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck)	
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck)	rot
	Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck)	
	Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck)	hellgrün
	Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt	
	Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)	schwarz
	Kappe	
	Reduzierung	
	T - Stück	
	Schieber	
Planauskunft		

Übersichtsplan (auch für Einzelpläne)
Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Strom		
	Kabel Hochspannung (HS)	altrosa
	Freileitung HS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS)	
	Kabel Mittelspannung (MS)	rot
	Kabel MS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung MS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS)	
	Kabel Niederspannung (NS)	blau
	Kabel NS – Verlauf unbekannt	
	Freileitung NS	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS)	
	Stromverteiler (NS)	
	Anschluss (NS)	schwarz
	Kabel Straßenbeleuchtung (SB)	dunkelblau
	Kabel SB – Verlauf unbekannt	
	Freileitung SB	
	Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB)	
	Stromverteiler (SB)	
	Beleuchtungsanlage (SB)	
	Stromstation	schwarz

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein		
	Status Objekte in Planung	hellrot
	Status Objekte Tod im Boden	gelb
	Status Objekte Außer Betrieb	gelb x
	Fernwärmeleitung	schwarz
Planungsumring		
	Status –Projekt ist in Planung	grün
	Status –Projekt ist beauftragt	violett
	Status –Projekt ist gebaut	blau
	Status –geplante Stilllegung	gelb
Fremdnetz		
	Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser) — W — W — W — W —	schwarz

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Telekom		
	Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel	rot
	Leitungsabschnitt LWL, Erdkabel - Verlauf unbekannt	
	HDPE Leerrohr	grün
	HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel	magenta
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt	
	Erdseilluftkabel	schwarz
	Erdseilluftkabel - Verlauf unbekannt	
	Richtfunkstrecke (RF)	
	Mietbandbreite (BB)	
	Dark Fibre (DF)	grün
	Technikstandtort, Kundenstandort, DSL Standort	schwarz
	Netzknoten - Funkeinrichtung	blau
	Netzknoten - Raum	
	Netzknoten - Outdoorschrank	
	Tel - Anschluss	rot
	LWL Muffe	rot
	HDPE - Muffe	grün

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

9

eMail

Betreff: Helme, Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. "Kleines Feld" 06.05.2020 11:15:55
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Kerstin.Rahming@netkom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vorgangsnummer: 20202804

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Freundliche Grüße
Kerstin Rahming
Bau/Dokumentation
Telefon: 03643-213036
doku@netkom.de

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
www.netkom.de

Geschäftsführer: Karsten Kluge | Hendrik Westendorff Sitz: Weimar Registergericht Jena HRB 108822

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
Hinweis zum Datenschutz: Der Thüringer Netkom GmbH ist der Schutz Ihrer Daten wichtig. Auch durch die Kommunikation per E-Mail werden personenbezogene Daten ausgetauscht. Erfahren Sie mehr unter: Datenschutz Thüringer Netkom (siehe dort: verlinkte PDF-Dokumente)

12

Abwasserzweckverband „Goldene Aue"

OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 15.30 u. 16.00 – 18.00 Uhr / Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Goldene Aue", OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme

Stadt Heringen/Helme
2406
19. Juni 2020
EINGANG

Stadt Heringen
OT Heringen
Straße der Einheit 100

99765 Heringen/Helme

Unsere Zeichen:	**ko**
Auskunft erteilt:	**Frau Kohlhase**
Telefon:	**036333/60663**
Unsere Nachricht vom:	
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	**04.05.2020**
Datum	**18.06.2020**

Stellungnahme
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Kleines Feld" der Stadt Heringen / Helme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor o.g. Bebauungsgebiet ist ein Mischwasserkanal für Volleinleitung vorhanden. Für dieses Grundstück(e) ist eine Anschlussleitung mit einem Übergabeschacht und einer Regenwasserzisterne vorhanden. Diese Hausanschlussleitung kann weiterhin genutzt werden. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über diesen Kanal zur Weiterleitung in die Gruppenkläranlage. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Hofflächen ist gemäß der Entwässerungssatzung dem öffentlichen Kanal zuzuleiten.

Sollte die Zusammensetzung des Abwassers nicht dem des häuslichen Abwasser entsprechen, so sind im Rahmen der Baudurchführung gesonderten Festlegungen mit dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue" zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Kohlhase
AZV „Goldene Aue"

Vorsitzender:	Geschäftsleiterin:	Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Herr Weidt	Frau Apitius	036333/60661	036333/70523	azv.goldeneaue-uthleben@t-online.de

13

Industrie- und Handelskammer
Erfurt

Steffen Schulze
Abteilungsleiter Unternehmensförderung

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

STADTPLANUNGSBÜRO
MEIßNER & DUMJAHN GbR
Herrn Dipl.-Ing. Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Eberhard Frank
E-Mail
frank@erfurt.ihk.de

Tel.
0361 3484-202
Fax
0361 3485-975

8. Juni 2020

Bebauungsplan „Kleines Feld/Straße der Einheit", 2. Änderung (Entwurf) der Stadt Heringen/Helme

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit ca. 0,58 m² Verkaufsfläche je Einwohner weist das Grundzentrum Heringen/Helme einen unterdurchschnittlichen Handelsbesatz (Bundesdurchschnitt ca. 1,5 m² Verkaufsfläche je Einwohner) auf. Von den insgesamt elf Handelsbetrieben der Stadt mit ca. 2.800 m² entfallen ca. 2.400 m² Verkaufsfläche auf den Lebensmitteleinzelhandel. Jedem Einwohner stehen damit rein rechnerisch 0,5 m² zur Verfügung (Deutschlanddurchschnitt ca. 0,45 bis 0,5 m² nach Junker + Kruse, Dortmund). Die geplante geringfügige Erweiterung des REWE-Vollsortimenters um 460 m² erhöht diesen Wert nur geringfügig auf 0,6 m²/Einwohner. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundzentrum auch für sein Umfeld wichtige Versorgungsfunktionen erfüllen muss.

Die Industrie- und Handelskammer stimmt der geplanten Erweiterung des örtlichen REWE-Marktes von derzeit 1.450 m² auf 1.910 m² Verkaufsfläche zu.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Schulze

14

Stadt Heringen/Helme
05. Juni 2020
2303
EINGANG

STADT NORDHAUSEN
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Stadt Heringen / Helme
Straße der Einheit 100
99765 Heringen / Helme

Datum:	03.06.2020
Bereich:	Stadtentwicklung
Dienstgebäude:	Stadthaus, Kornmarkt 5-7, Eingang: Markt 1
Auskunft erteilt:	Lisa Haake
Telefon:	03631 696-357
Telefax:	03631 696-87357
E-Mail:	Stadtplanung@Nordhausen.de
Ihre Zeichen:	
Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)	61.10.02.50

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld / Straße der Einheit" der Stadt Heringen / Helme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren
Hier: **Stellungnahme der Stadt Nordhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sieht die Verkaufsflächenerweiterung des bestehenden REWE-Marktes von rd. 1.500 m² auf ca. 1.960 m² vor. Entsprechend des vorliegenden Auswirkungsanalyse sind für die Stadt Nordhausen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Nach Durchsicht der Analyse kann der darin vorgelegten Argumentation grundsätzlich gefolgt werden. Die öffentlichen Belange der Stadt Nordhausen werden durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld / Straße der Einheit" der Stadt Heringen / Helme somit nicht berührt.

Freundliche Grüße

Martin Juckeland
Amtsleiter